

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/353/2023/1
öffentlich

Bereich:	Amt für Finanzen und Technik	Datum:	04.12.2023
Bearbeiter:	Kerstin Brenner		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	20.12.2023	öffentlich

Entgelte für die Nutzung von Hallen und Sportstätten - Anpassungsbedarf

Schilderung des Sachverhalts:

Im Jahr 2022 wurde die Entgeltordnung für die Benutzung sämtlicher Hallen, der Zehntscheuer in Haiterbach sowie die Benutzung des Bürgerhauses in Oberschwandorf überarbeitet. Dabei wurden im Kern die Entgelte erhöht und die Möglichkeit für städtische Vereine abgeschafft, einmal pro Jahr eine Halle kostenlos nutzen zu dürfen. Seit der Anwendung der neuen Regelung zeichnete sich weiterer Anpassungsbedarf ab.

Bisherige von 2001-2022 geltende Regelung und deren Anwendung

Aus der 2001 in Kraft gesetzten Entgeltordnung und Benutzungsregelung wurden einige Punkte schon seit jeher nicht so angewandt, wie sie dort geregelt waren. Dies dürfte aus einer Entscheidung im Gemeinderat für die Anwendung dieses Regelwerks resultieren, wurde aber sicher mindestens die letzten 15 Jahre so praktiziert. Einmal gab es Diskrepanzen zwischen Regelung und Anwendung bei der Einmal-Frei-Veranstaltung. Hier war die Kuckuckshalle ausgenommen, was aber nicht praktiziert wurde. Ansonsten unterschied sich die Regelung von der Anwendung in folgenden Themenbereichen:

- **Jugendveranstaltungen:** „Jugendveranstaltungen von Vereinen frei“ galt nur für die Bürgersäle in der Zehntscheuer und im Bürgerhaus Oberschwandorf. In der Praxis waren jedoch sämtliche Jugendveranstaltungen von Vereinen in allen Hallen der Stadt kostenfrei. Dabei war es egal, ob für die Veranstaltung Eintritt erhoben oder die Küche benutzt wurde.
- **Sportveranstaltungen in der Kuckuckshalle:** Diese waren nach der Regelung frei (und das wurde auch so praktiziert), wenn es sich um Ligarunden, Pokalspiele oder Sportwettbewerbe eines Verbands handelte. Hierbei wurde nicht unterschieden, ob Eintritt erhoben oder der Kiosk für eine Bewirtung genutzt wird.
- **Jugendsportveranstaltungen in der Kuckuckshalle:** Für diese wäre nach der Regelung immer eine Hallenmiete (75 Euro) angefallen. Tatsächlich waren Jugendsportveranstaltungen stets kostenlos, egal ob für die Veranstaltung Eintritt erhoben oder der Kiosk benutzt wurde.

Vorschlag der Verwaltung für die Erhebung von Entgelten für Jugendveranstaltungen und Sportnutzungen ab dem Jahr 2023

Aus Sicht der Verwaltung sollte künftig für folgende Nutzungen auf die Erhebung eines Entgelts für die reine Hallenmiete verzichtet werden:

- ausschließlich Jugendsportveranstaltungen der Vereine (nicht gemischte Veranstaltungen Jugend/Aktive)

- Ligarunden, Pokalspiele oder Sportwettbewerbe eines übergeordneten Verbands in der Kuckuckshalle
- sonstige Jugendveranstaltungen, für die kein Eintritt erhoben wird

Für die Nutzung von Küche und Kiosk wird jedoch ein Entgelt erhoben (auch für Kiosk Kuckuckshalle in Höhe von 75 Euro/Tag).

Nach Ansicht der Verwaltung sollte ferner die Hallenmiete in der Kuckuckshalle für sonstige (nicht sportliche) Veranstaltungen von bisher 500 Euro auf 1.000 Euro angehoben werden, um einen Anreiz für die Nutzung der Festhalle zu setzen. Für örtliche Vereine, Kirchengemeinden, Feuerwehrrabteilungen und Stadtkapelle wäre hierbei wie auch in den anderen Hallen eine Verringerung auf 50 % vorzusehen.

Diese Änderungen wurden im VA am 11.2023 vorberaten und in die beigefügte Entgeltordnung eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Entgeltordnung für die Benutzung der Turn- und Festhallen, der Kuckucks-Halle, der Zehntscheuer und des Bürgerhauses Oberschwandorf vom 20.12.2023 (Anlage 1).

Anlagen:

Anlage 1 Entgeltordnung für die Benutzung der Turn- und Festhallen, der Kuckucks-Halle, der Zehntscheuer und des Bürgerhauses Oberschwandorf vom 20.12.2023